

(132)

Wahlbekanntmachung der Stadt Düren

1. Am 26.09.2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Düren ist in 54 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die fünfzehn Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der VHS Düren, Violengasse 1 (sechs Briefwahllokale) sowie Marienstraße 24 (Außenstelle, neun Briefwahllokale), 52349 Düren zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlberechtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angaben der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landesliste und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich

macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Düren, Bürgerbüro, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafen bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuches).

7. In den Wahlbezirken 08.0 (Wahllokal: Anne-Frank-Gesamtschule, Kupfermühle 3, 52353 Düren) und 10.1 (Wahllokal: Jugendheim der Pfarre St. Peter, Paulstr. 69, 52353 Düren), wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Dabei wird die Wahlbeteiligung nach Alter (zehn Geburtsjahrgruppen und Geschlecht sowie die Stimmabgabe nach Alter (sechs Geburtsjahrgruppen) und Geschlecht erfasst.

Das Verfahren ist im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl

zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023) zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen. Das Wahlgeheimnis bleibt bei den Erhebungen gewahrt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 06.09.2021

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(133)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50304.A 384

Düren, 15.09.2021

Das an [REDACTED],
zuletzt wohnhaft [REDACTED],
[REDACTED] gerichtete Schreiben vom 24.08.2021 kann bei der
Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree),
Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Malsbenden
Abteilungsleiter

(134)

Bekanntmachung der Stadt Düren Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 1/390 „Innovationsband Bahnhof Düren“ in Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 21.04.2020 erneut beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1/390 „Innovationsband Bahnhof Düren“ in Düren im Bereich des südlichen Bahngeländes zwischen Lagerstraße, Arnoldsweilerstraße und Schoellerstraße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 4,3 ha. Derzeit ist die Fläche als Parkplatz und brachliegendes Bahnareal untergenutzt. Ziel der Planung ist es, das Areal im Sinne des 2014 vom Rat der Stadt Düren beschlossenen Masterplans Innenstadt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Als eines der wichtigsten Projekte des Masterplans Innenstadt und eine der größten Baumaßnahmen nach dem Wiederaufbau der Stadt Düren in den 50er Jahren wird in den nächsten Jahren zwischen Stadtzentrum und Bahnhof mit dem „Innovationsquartier“ ein ganz neues Quartier entstehen. Nordöstlich der Lagerstraße wird der Kreis Düren das neue Nelly-Pütz-Berufskolleg errichten. Nördlich des Berufskollegs, zwischen Ladestraße und Schoellerstraße, ist die Ansiedlung von Forschungseinrichtungen, die in Kooperationen zwischen Hochschulen und der regionalen Industrie betrieben werden, geplant.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/390 erfolgt in der Zeit

vom 24.09.2021 bis 29.10.2021 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	und	08.00 - 12.00 Uhr
		14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	und	08.00 - 12.00 Uhr
		14.00 - 17.00 Uhr
freitags		08.00 - 12.00 Uhr

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Planunterlagen sind über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle_beteiligungen) einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 13.09.2021

gez. Frank-Peter Ullrich

Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

(135)

Bekanntmachung der Stadt Düren Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 05.07.2016 beschlossen, die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Innovationsband Bahnhof Düren“ der Stadt Düren für den Bereich des Bahngeländes zwischen Lagerstraße, Arnoldsweilerstraße und Schoellerstraße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/390 „Innovationsband Bahnhof Düren“.

Ziele und Zwecke der Planung:

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 4,3 ha. Derzeit ist die Fläche als Parkplatz und brachliegendes Bahnareal untergenutzt. Ziel der Planung ist es, das Areal im Sinne des 2014 vom Rat der Stadt Düren beschlossenen Masterplans Innenstadt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Als eines der wichtigsten Projekte des Masterplans Innenstadt und eine der größten Baumaßnahmen nach dem Wiederaufbau der Stadt Düren in den 50er Jahren wird in den nächsten Jahren zwischen Stadtzentrum und Bahnhof mit dem „Innovationsquartier“ ein ganz neues Quartier entstehen. Nordöstlich der Lagerstraße wird der Kreis Düren das neue Nelly-Pütz-Berufskolleg errichten. Nördlich des Berufskollegs, zwischen Ladestraße und Schoellerstraße, ist die Ansiedlung von Forschungseinrichtungen, die in Kooperationen zwischen Hochschulen und der regionalen Industrie betrieben werden, geplant.

Der Geltungsbereich des Entwurfes der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in der Zeit

vom 24.09.2021 bis 29.10.2021 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 17.00 Uhr
freitags	08.00 - 12.00 Uhr

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Planunterlagen sind über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle_beteiligungen) einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 13.09.2021

gez. Frank Peter Ullrich

Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

(136)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2021 vom 13.09.2021

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird von der Stadt Düren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsentscheidung vom 08.09.2021 für die Stadt Düren verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Düren, räumlich beschränkt auf die Innenstadt gemäß Einzelhandelskonzept (Anlage 2), am Sonntag, den 19.09.2021 (Stadtfest) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Düren
als örtliche Ordnungsbehörde

II. Bekanntmachungsanordnung

Anlage 2

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

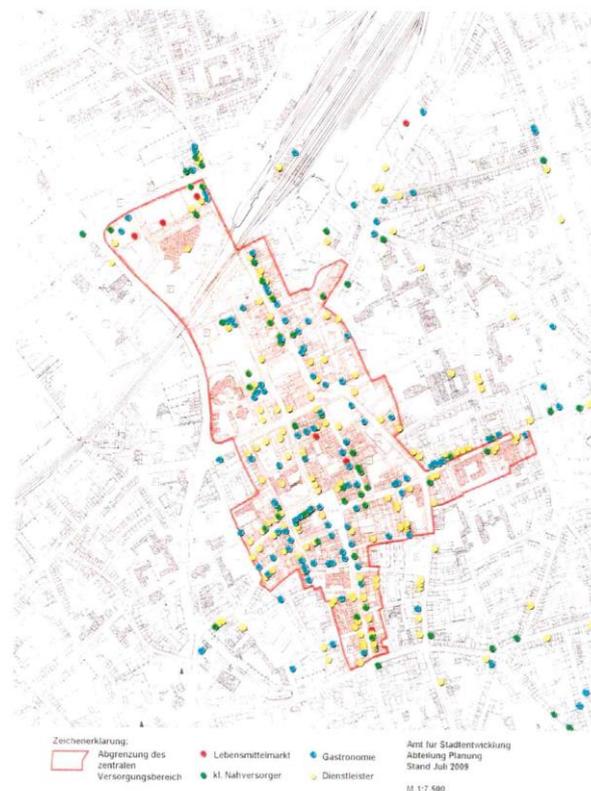
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 13.09.2021

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.